

## Wiesbadener Angelegenheiten.

Wiesbaden, 21. April 1915.

### Fleischpreise in Wiesbaden.

Die Fleischpreise in Wiesbaden, nachdem sie durch den Magistrat für den Monat April festgesetzt worden, sind durch die folgenden Preise abgeändert. Sie sind am 19. April 1915.

Die Schweine im Durchschnittsgewicht von 120 Pfund 1,18 Mark. Das Schlachtkörpergewicht. Ein Schwein von diesem Gewicht kostet also den Metzger 141,60 Mark. Von einem Schwein gelangen zum Verkauf:

|                                             |         |
|---------------------------------------------|---------|
| 60 Pfund Schinken zu 1,30 Mk.               | 78 Mk.  |
| 10 Pfund Wurstspeck zu 1,30 Mk.             | 13 Mk.  |
| 90 Pfund Karree und Kammstücken zu 1,40 Mk. | 126 Mk. |
| 15 Pfund Bauchspeck zu 1,40 Mk.             | 21 Mk.  |
| 5 Pfund Schmalz zu 1,60 Mk.                 | 8 Mk.   |
| 10 Pfund Kopf und Füße zu 0,50 Mk.          | 5 Mk.   |
| Gesamt                                      | 138 Mk. |

Zusammen 162 Mk.

16 Prozent Geschäftskosten und 6 Prozent Gewinn von 160 Mark ergeben 35,20 Mark. Dazu Preis des Schweines mit 141,60 Mark, ergibt 176,80 Mark. Ein schließlich der 6 Prozent Reinverdienst ergibt sich ein Selbstkostenpreis, der um 14,80 Mark über dem Erzeugnis liegt.

Da 6 Prozent von 160 Mark 9,60 Mark ergeben, kommt die Rechnung der Innung zu dem Resultat, daß die Metzger trotz der hohen Fleisch- und Wurstpreise ohne jeglichen Gewinn arbeiten.

Die Auffassung wird weiter u. a. mit dem Hinweis darauf erläutert, daß den Mitgliedern der Innung keine andere Verpflichtung auferlegt worden sei, die öffentlichen Preise zu nehmen, jeder Metzger könne die Preise seinen besonderen geschäftlichen Verhältnissen anpassen. Schließlich würden auch die Preise für Wurst und Fleisch in den Geschäften nicht auf der festgesetzten Höhe gehalten. Es erkläre sich daraus, daß Wurst ein- und derselben Bezeichnung doch hinsichtlich der Qualität verschieden hergestellt werde. Auch die Schwankung der Einkaufspreise von 8 bis 12 Mark spreche hier mit. Die Geschäftskosten glaubt der Metzgermeister eher zu niedrig als zu hoch eingeschätzt zu haben. Bestehe infolge starker Einberufung zu den hohen großen Löhnen an Gehilfen, infolgedessen müßten heute Wochenlöhne von 25 bis 45 Mark bezahlt werden, wozu noch die Verköstigung komme. Die allgemeine Lohnerhöhung treffe natürlich den Metzgerstand wie jeden anderen, und die Preise für Därme und Gewürze seien um mehr als 100 Prozent gestiegen.

Der Obermeister gibt schließlich noch der Meinung Ausdruck, daß der Magistrat wohl infolge seiner eigenen Anläufe die Marktlage unterschätzt sein werde. Der Magistrat sei ja bei seinen Einkäufen schon zu einer Zeit, in der der gute, reife Ware vorhanden war und der Einkauf sich um 20 Prozent billiger stellte als heute, wobei dieselben Preise anlegen müssen, die heute bezahlt werden.

Die Entscheidung des Magistrats auf diese Erklärung ist noch nicht vor. Zweifellos müssen einwandfreie Sachverständige in dieser Angelegenheit gehört werden, deren Urteil hinsichtlich der Öffentlichkeit nicht vorenthalten bleibt. Es tut not: Die Behörde muß unterzünftig zusehen, denn die Fleischpreise haben eine unerträgliche Höhe erreicht.

### Volkschule und Krieg.

Der Kultusminister hat in einem neuen Erlass angeordnet, daß der Unterricht in den Volksschulen während der Dauer des Krieges aufrecht erhalten werden muß, trotz der inzwischen durch vermehrte Einberufung von Lehrern zum Heeres- und Landwehrdienst noch gesteigerten Schwierigkeiten. Wo die Unterrichtszeit infolge Lehrermangels verkürzt werden muß, soll selbst unter den schwierigsten Verhältnissen die Zahl der öffentlichen Unterrichtsstunden nicht unter 12 heruntersinken. Dabei ist für rechtzeitige Sichtung und Beschränkung der Stoffpläne zu sorgen. Überall ist genügend Raum zu lassen, um die großen Zeitereignisse für Erziehung und Unterricht zu verwenden, die Schulkinder auch über die wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Gegenwart innerhalb ihres Schulkreises aufzuklären und durch sie die Möglichkeit zu halten, auch bei ihren Angehörigen den opferfreudigen Willen zu erlangen, der das Durchhalten zu stärken. Die Orts- und Kreisverwaltungen werden angehalten, bei Bedarf eine Anzahl Unterrichtsstunden zu übernehmen. Für die Kriegsdauer müssen geeignete Lehrerinnen immer auch zum Unterricht ihrer Kränken und nötigenfalls auch in einlässigen Schulen verwendet werden. Die Regierungen sind außerdem ermächtigt, im Bedarfsfalle geeignete technische Lehrerinnen in ihren als in technischen Fächern und auf der Unterstufe der Volksschulen auch geeignete Kindergärtnerinnen Vertretungslehrerinnen zu beschäftigen. Die Provinzialverwaltungen sind beauftragt, an den Lehrerinnen- und Volksschullehrerinnenvereinen mit denjenigen Regierungen des Oberlandes die mit dem K. in das letzte Halbjahr ihrer Ausbildung getretenen Lehramtskandidatinnen zu beurlauben, die die Kriegsdauer im Bedarfsfalle geeignete technische Lehrerinnen in ihren als in technischen Fächern und auf der Unterstufe der Volksschulen auch geeignete Kindergärtnerinnen Vertretungslehrerinnen zu beschäftigen. Die Provinzialverwaltungen sind beauftragt, an den Lehrerinnen- und Volksschullehrerinnenvereinen mit denjenigen Regierungen des Oberlandes die mit dem K. in das letzte Halbjahr ihrer Ausbildung getretenen Lehramtskandidatinnen zu beurlauben, die die Kriegsdauer im Bedarfsfalle geeignete technische Lehrerinnen in ihren als in technischen Fächern und auf der Unterstufe der Volksschulen auch geeignete Kindergärtnerinnen Vertretungslehrerinnen zu beschäftigen.

Man kann es nur begrüßen, wenn die Regierung darauf achtet, daß der Unterricht in den Volksschulen aufrecht erhalten wird. Besonders auf dem Lande ist das sehr nötig. Bedenken will es uns freilich erscheinen, daß überall genügend Lehrkräfte geschaffen werden soll, um die großen Zeitereignisse der Erziehung und Unterricht zu vertieren. Das geschieht schließlich nicht auf Kosten der notwendigen Unterrichts- und Schulkosten, Lesen, Schreiben usw. Denn infolge der Verhältnisse, die heute an den Schulen unterrichten, ist der Unterricht an sich schon mangelhaft genug. Deshalb wäre es zu wünschen, wenn die Gemeindeverwaltungen und Schulbehörden bei den Militärbehörden darauf hinarbeiten, daß bei den Einberufungen von Lehrern auch Rücksicht auf die Schulverhältnisse genommen wird. Lehrer und Rektor, die im Wehrdienst, zum Sanitätsdienst usw. eingesetzt sind, werden sicher in vielen Fällen durch andere Personen ersetzt werden und würden dem Vaterlande einen größeren Dienst leisten, wenn sie bei der Erziehung der Jugend mitwirkten.

So gut, wie man Geschäftsleute und Fabrikanten usw. vom Heeresdienste befreit oder für längere Zeit beurlaubt, ebenso sollte man auch auf die Schulverhältnisse Rücksicht nehmen und Lehrer, die nur Garnisonsdienst tun, nach Möglichkeit in ihrem Schuldienst belassen.

### Die Lage des Arbeitsmarktes in Hessen und Hessen-Nassau.

Besondere Veränderungen sind nach dem Bericht des Mitteldeutschen Arbeitsnachweises im März gegenüber dem Vormonat nicht eingetreten. Der Arbeitsmarkt findet sein besonderes Gepräge durch weitere Einberufungen des Landsturms und des dadurch bedingten teilweise härteren Angebots offener Stellen und in dem Einrücken vieler weiblicher Arbeitskräfte an Stelle der fehlenden männlichen. In der Metallindustrie hat die Abstellung für das Metallgewerbe des Städtischen Arbeitsamtes Frankfurt a. M. die Beobachtung gemacht, daß viele Arbeitsuchende aus der Schweiz zugezogen beziehungsweise um Arbeit schriftlich anfragten. Die Arbeitslosigkeit in der Metallindustrie in Hanau wurde durch weitere Einstellungen bei der Pulverfabrik wesentlich gemindert. Mainz berichtet, daß in der Metallverarbeitungs- und Maschinenindustrie in allen Berufsgruppen mehr Stellen angemeldet waren, als im Vormonat. Es fehlte namentlich an Schmiedern, Schlossern, Installateuren und Wagneren. Für Sattler war im Berichtsmonat die Beschäftigungsgelagenheit wieder sehr günstig, insbesondere in der ersten Hälfte des Monats. Für Tapezierer und Polsterer war infolge des Osterfestes die Beschäftigungsgelagenheit günstig. Dagegen war für Polsterer auf bessere Arbeit weniger Gelegenheit vorhanden. In Offenbach haben sich in der Lederwarenindustrie (Portefeuillebranche) die Aufträge vermehrt. Zahlreiche Betriebe behielten sich durch Anfertigung von Militärausrüstungsgegenständen. Für die Schreiner war die Arbeitsgelagenheit günstig; nur Bauanschläger waren nicht unterzubringen. Die Nachfrage nach Bäckergehilfen ging merklich zurück, weil manche kleine Betriebe durch die Einberufung der Meister ganz geschlossen wurden und die Brotfabriken durch die allgemeine Einschränkung des Konsums Leute entlassen mußten; doch fanden die hiesigen Gehilfen zum größten Teil bei der Hof-Unterkommen. In der Zigarrenindustrie war der Geschäftsgang gut; dagegen wird über den Geschäftsgang in der Zigarrenindustrie gemeldet. In der Schneiderei fehlte es noch fortwährend an passenden Gehilfen, insbesondere bei der Militärschneiderei. In dem Schuhmachergewerbe wurden infolge vieler Einberufungen eine Reihe kleinerer Geschäfte geschlossen. Auch die hohen Lederpreise drückten sehr auf das Gewerbe. Im Baugewerbe war nach einem Bericht der hiesigen Baupolizei in Frankfurt a. M. die Lage im ersten Quartal d. J. ungünstiger, als im Quartal vorher. Ende März befanden sich 80 Neubauten (gegen Ende Dezember 1914) und 165 Umbauten (179) in Arbeit, bei denen insgesamt 3403 Arbeiter (2717) beschäftigt waren. Eingestellte Bauten wurden 51 (44) gezählt. Auch in Kassel und Offenbach war die Bautätigkeit schwach. Die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe war jedoch nur sehr gering. Im Buchdruckergewerbe war die Arbeitslosigkeit verhältnismäßig gering, jedenfalls nicht wesentlich größer, als im entsprechenden Monat des Vorjahres. Im Gaststättengewerbe liefen bei den Hochabrechnungen der Arbeitsämter Frankfurt a. M. und Wiesbaden reichlich Aufträge ein, die jedoch nur teilweise befriedigt werden konnten. Für ungelernzte Arbeiter, Fabrikarbeiter, Erdarbeiter, war der Geschäftsgang verhältnismäßig günstig, jedoch ließ hier die Qualität der Arbeiter vielfach zu wünschen übrig. Die in einer Reihe von Städten eingerichteten Kassen für Arbeitslosen fanden nur geringe Anwesenheit. In Frankfurt a. M. wurden die Notstandsarbeiten infolgedessen eingestellt. In Hanau wurden noch 60 Notstandsarbeiter gegen 100 im Februar beschäftigt.

Die Nachfrage auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt nach Arbeitern war im Berichtsmonat besonders reg; hauptsächlich wurden Pferdebedienten verlangt. Auf dem weiblichen Arbeitsmarkt sind anscheinend überall die Verhältnisse für Dienstboten verhältnismäßig ungünstig, im Gegensatz zu früher. Stellenjuchende Mädchen melden sich in großer Zahl, doch waren wenig Aufträge vorhanden. Auf dem gewerblichen Arbeitsmarkt machte sich die Tätigkeit der gemeinnützigen Kassen wieder in günstiger Weise bemerkbar. Frauen und Mädchen konnten in großer Zahl mit Nebenarbeiten für die Kleidungsämter versehen werden.

Der hiesige Seefischverkauf nahm am Dienstagvormittag im Hause Wagemannstraße 17 einen stöten Verlauf, ein Zeichen, daß man in allen Kreisen gern die Gelegenheit wahrnimmt, bei angemessenen Preisen sich der Fischnahrung zuzuwenden, besonders jetzt, da es immer schwerer fällt, sich an die Fleischkost zu halten bei den fast unerhörten Preisen, an denen sich die Metzger verhalten haben. Doch ist auch mit Fisch die abwechslungsreichsten Mahlzeiten herstellen lassen, zeigte eine kleine Ausstellung von Fischgerichten, die mit dem Seefischverkauf verbunden war. Man konnte da eine Suppe sehen aus Fischreuten hergestellt mit dem Fisch- und Kartoffelwasser das man aus unerklärlichen Gründen bisher immer weggeschüttet hat. Ferner war ein Kartoffelfischgericht da, der sogenannte „Labkaus“, der besonders als Seemannsweise in Norddeutschland bekannt ist. Dann waren vertreten Fisch mit grüner Soße, Seelachs mit Senfsoße, Stöckfisch gekocht mit Meerrettich und Kartoffeln. Gabelau gedämpft mit Sauerkraut und Salzkartoffeln. Dorisch gedämpft mit gelben Mören, Fischsalat aus Resten.

Von denen, die das Eisene Kreuz nicht haben. Das heißverbreitete Gerücht, daß das 7. Armee-Korps in Kassel schreibt der Presse: „Eine unbewachte Tollkoseit begeben manche an unseren braven Soldaten, indem sie die fehlende Dekorierung durch das Eisene Kreuz im Stillen auf einen Mantel an Tapferkeit zurückführen und diese Ansicht sogar offen aussprechen, zum mindesten aber irgendwie durchschimmern lassen. Wie viele tapere Kämpfer sind schon seit Monaten drüben und haben das Kreuz nicht erworben! Sind sie deshalb weniger gute Soldaten? Alle können es nicht haben, das muß sich doch jeder vernünftige Mensch selbst fragen, wenn auch jeder von dem Wunsche befeelt ist, sich das Eisene Kreuzzeichen zu verdienen. Aber die Gelegenheit, eine besondere Tat zu vollbringen — eine solche ist ja für die Verleihung des Eisernen Kreuzes erforderlich — bietet sich eben nicht einem jeden und kann sich auch nicht offen bieten. Schon dieser Grund ist von großer Wichtigkeit für die Beurteilung der ganzen Frage. Wenn demgegenüber ein mit dem Kreuz Geschmückter ausruft: „Ohne Kreuz war ich nicht wiedergekommen“, oder ein Vater (wie man es auf der Bühne in schnell zusammengebastelten „alliierten“ Kriegsstücken zu hören bekommt) seinem Sohn beim Ausmarsch einprägt: „Du bist nicht ohne Kreuz zurückgeblieben“, so sind das recht unbedachte Worte, die jedes tatsächlichen Wertes entbehren. Bedauerliche Worte sogar. Und häufig gar Schlimmeres, etwas, das nach Konflikt mit Ehrgeiz lautet, nach Schamgefühl, nach falschem Stolz. Daß der einzelne etwa stets Gelegenheit, sich hervorzuheben? Daß der eine nicht häufig weit mehr Gelegenheit dazu, wie der andere? Manchen, der tapfer dem Feinde die Stirn bietet, streckt gleich die erste Kugel nieder. Hätte er nicht sonst vielleicht auch das Kreuz verdient? Hier soll unter keinen Umständen viel leicht gar von einer ungleichen Verteilung des Kreuzzeichens die Rede sein. Jeder, der das Kreuz trägt, hat es reich verdient.

Würde es für seine Pflichterfüllung schiedlich erteilt, so dürfte es jeder Feldsoldat tragen. Dann aber wäre die Auszeichnung wieder verallgemeinert, und ihr Wert würde herabgesetzt sein. Aber herabwürdigende Urteile über die, die das Kreuz nicht haben, sind grobe Tollkoseiten und zeugen von einer völligen Unkenntnis in herartigen Kreisen des Publikums über die Möglichkeiten zur Erwerbung und Bedeutung des Kreuzzeichens. Diese Belehrung dürfte auch anderwärts von den Verbandsführern und sonstigen Rundherden beachtet werden.

Kriegsinvaliden im Eisenbahndienst. Ein Erlass des preussischen Eisenbahnministeriums bestimmt, daß auf sämtlichen Schrankenwärterposten, die von Invaliden bedient werden können, bis auf weiteres nur Kriegs- oder Eisenbahninvaliden als Schrankenwärter einzustellen sind. Die gegenwärtig auf solchen Posten vorhandenen Bediensteten sind, sofern sie in anderen Dienstzweigen verwendbar sind, durch Invaliden zu ersetzen. Die Einstellung der Invaliden hat umgehend zu geschehen.

### Aus dem Kreise Wiesbaden.

Wiesbaden, 21. April. (Bericht.) Der Professor Rudolf Wyderhoff hat anlässlich des 70. Geburtstages seiner Frau der Stadt eine neue Schenkung von 100 000 Mark gemacht. Von den Zinsen sollen bedürftige Krieger und Angehörige sowie Witwen von Gefallenen unterstützt werden.

Wiesbaden, 21. April. (Stadterordnungsung.) Von 36 Stadterordneten sind 16 anwesend. Das Plenum ist demnach beschlußfähig. Dem Verkauf eines Bauplatzes an der Bergmannstraße wird zugestimmt. Die Niederlegung eines Gebäudes am Armenrathweg wird vom Magistrat beantragt, da der Armenrath das Haus für unbewohnbar erklärt hat. Die Baukommission beantragt, es als Lagerraum zu vermieten. Dieser Antrag fand Annahme. Für Kriegszwecke sind bis Oktober 800 000 Mark verbraucht worden. Weitere Darlehen bis zu 520 000 Mark sollen aufgenommen werden. Der Betrag von 120 000 Mark gibt eine größere Firma am Ort; 5 Prozent Zinsen sind hierfür zu entrichten. Die Landeshank gibt ein Darlehen von 400 000 Mark mit 4½ Prozent Verzinsung. Der Oberbürgermeister führt aus, daß mit diesen Beträgen Ausgaben für eine neue Schule mit 100 000 Mark, der Krankenhausbau mit 38 000 Mark, sowie Sonstiges mit gedeckt werden sollen. Für verausgabte Mittel in Höhe von 18 000 Mark hat der Staat bereits 12 000 Mark zurückvergütet. Der geforderte Betrag wird bewilligt. Für Fleischbauernwaren sollen nochmals 300 000 Mark bereitgestellt werden. 100 000 Mark sind in der vorhergehenden Sitzung bewilligt worden. Der Oberbürgermeister teilt mit, daß der Magistrat mit der Zentraleinkaufsgesellschaft in Verbindung steht. Er spricht die Hoffnung aus, daß von der offenen Verkaufsstelle, welche die Stadt errichtet hat und in der auch neben Fleisch- und Wurst- auch sonstige Waren geführt werden, die Vorkaufsstelle regen Gebrauch macht. Der Kartoffelverkauf ist getrennt. Verluste sind der Stadt noch nicht erwachsen. Gegenwärtig seien noch über 1000 Zentner zum Verkauf vorhanden. Die verfügbaren hiesigen Grundstücke sind unter Gutachten der Landwirtschaftskommission als Gartengärten abgegeben worden. Stadterordneter Schneider-Guldbitz wünscht nicht, daß außer Fleisch (Zaunware) und andere Artikel zum Verkauf kommen. Die Preisgeschäfte (und der Konsumverein) d. V. würden mindestens ebenso billig einkaufen, wie die Stadt. Stadterordneter Schneider sagt an, das Gras in den Anlagen auswaschen zu lassen, um es als Heu zu ernten. Stadterordneter Meier wünscht Anschlag über die Aufnahme der Kartoffelbestände. Sollten die Vorräte eine Beschlagnahme durch den Magistrat ermöglichen, so müsse sofort gehandelt werden, denn die Preise seien unerschwinglich. Stadterordneter Schmidt bezieht das Ergebnis der Seefischaufnahme als sehr minimal; an eine Beschlagnahme sei nicht zu denken. Bereits 3000 Zentner habe die Stadt eingekauft. Der Betrag von 520 000 Mark wird bewilligt. Die Jahresrechnung der hiesigen Sparkasse von 1914 ergibt einen Reingewinn von 10 848 Mark. Stadterordneter Schmidt beantragt, daß der Sparkassendirektor Sommer, der in Wiesbaden als Feldwebel Dienst verrichtet, reklamiert wird. Früher habe es immer geheißen, daß die Kasse ohne Direktor Sommer nicht existieren könne; seit Kriegsausbruch sei der Herr abwesend, und die Geschäfte gehen doch ihren Gang. Redner wundert sich, daß der Direktor sein Gehalt und die Tantiemen von der Kasse beanspruche. Stadtrat Boß ist gegen die Reklamation; denn dadurch könne man Gefahr laufen, daß der Kassierer eingezogen wird, der gegenwärtig unabkömmlich ist. Die Geschäftsverrichtungen mit Herrn Sommer seien nicht abgedroht, er werde über alles unterrichtet. Der Antrag Schmidt wird einstimmig angenommen. Die Allgemeine Ortskrankenkasse Wiesbaden ersucht um Genehmigung der statutarischen Bestimmungen über die hausgewerbliche Krankenversicherung. Die Begründung gab Stadterordneter Meier. Der Oberbürgermeister empfiehlt Zustimmung, nachdem der Vorstand der Kasse die Sache gutgeheißen hat. Stadterordneter Kruiß beantragt Ueberweisung an die soziale Kommission, dann er beschließt, die Zustimmung betraf die Stadt Unkosten. (Das müßte Kruiß als Kassarendant doch wissen, daß der Stadt keinerlei Unkosten erwachsen!) d. V. Eine Änderung des Kaufschuldenplans macht sich auf der Waldstraße notwendig. Die Justizbehörde beschließt, daß ein neues Zentrolgefängnis zu bauen. Zustimmung wird erteilt. Der Magistrat regt an, die Wertungsschauer aufzuheben. Der Antrag sei sehr gering. Im Etat komme er fast nicht zur Geltung. Der Steueransatz hat sich dem angeschlossen. Es wird demgemäß beschlossen. Bei der Stadterberatung beantragt Stadterordneter Brambach im Auftrage der Rechnungsprüfungskommission die Ueberföhrungen einzelner Positionen durch den Magistrat. Die Verantwortung hierfür lehnt die Kommission ab. Stadterordneter Bohrmann beantragt Verlegung bis zum 27. April. Dem wird zugestimmt.

Wiesbaden, 21. April. (Leiden eines Kindes aus unglücklicher Ehe.) Seit vorgestern Abend wird der 9 Jahre alte Adolf Minnick in Wiesbaden vermißt. Der Kleine, dessen Eltern sich vor Jahren getrennt haben, hielt sich mit einem jüngeren Brüdchen seither hier bei seinem inzwischen eine andere Ehe eingegangenen Vater auf. Sein Vater wurde jüngst zum Heer einberufen, und die Stiefmutter hat infolgedessen vor etwa acht Tagen die Kleinen ihrer in Wiesbaden wohnenden, mit einem Arbeiter verheirateten Mutter zugesandt. Es scheint, als seien die Kinder dem Stiefvater, der, nebenbei bemerkt, aus früheren Ehen und auch aus seiner jetzigen Ehe Kinder besitzt, wenig willkommen gewesen. Jedenfalls behauptet seine Frau, ihr Mann habe den Kleinen wiederholt, und so auch vorgestern Abend wieder ohne jede Ursache mißhandelt. Aus Angst vor seinem Stiefvater sei der Kleine Adolf vorgestern Abend davongelaufen, und bis gestern Abend hätten alle privaten und polizeilichen Nachforschungen auf keine Spur des armen Kindes geführt. Der Junge wird von seiner Mutter als ein braves, aber ziemlich schwächliches Kind geschildert, das seiner Größe nach den Eindruck eines Sechsjährigen macht. Bei seinem Verschwinden trug der Kleine einen grauen Anzug.

Er hat blondes Haar; eine Kopfbedeckung trug er nicht. Die Polizei nimmt Mitteilungen über den Verbleib des Kindes entgegen.

**Erbenheim, 21. April.** (Erschossen) hat sich im hiesigen Krankenhaus vor den Augen der übrigen Kranken der Diener Wagen aus Appenzell. Der Mann, der zuletzt in Wiesbaden Stellung hatte, war unlängst dort entlassen worden. Die Überzeugung, daß es schwer halten werde, jetzt wieder unterzukommen, in Verbindung mit einem langwierigen Nervenleiden veranlaßten ihn zu der Tat.

**Dohheim, 21. April.** (Die Einquartierungsfrage) wird, wie wir an maßgebender Stelle hören, in der Weise gelöst, daß den Mannschaften demnächst volle Verpflegung vom Truppenteil aus gewährt wird. Die Leute erhalten dann gemeinschaftliche Morgen-, Mittag- und Abendkost, sowie doppelte Portion. Die Küche wird in der Halle des „Turnerheims“ eingerichtet und die Speisung erfolgt daselbst in der Saale. Die Quartiergeber brauchen von dem Zeitpunkt der Selbstverpflegung an den Mannschaften nur für Schlafgelegenheit Sorge zu tragen. Eine andere Regelung, ähnlich wie die Verpflegung in Schierstein mit den Wirten gedacht war, zerfiel sich auch hier der hohen Kosten-Anrechnung halber.

## Aus den umliegenden Kreisen.

### Wann werden „Vermisste“ für tot erklärt?

Die Vermissten nehmen bekanntlich in den Verlustlisten eine ständige Rubrik ein. Nun kann zwar in den allermeisten Fällen damit gerechnet werden, daß die ursprünglich Vermissten sich wieder zu ihrem Truppenteil zurückfinden; oft trifft auch nach Wochen endlich eine Nachricht aus Feindesland ein, die darauf schließen läßt, daß der „Vermisste“ in Gefangenschaft geriet; hin und wieder kommt späterhin auch eine Nachricht aus einem Lazarett und in manchen Fällen auch der Bericht eines Kameraden, daß der Vermisste in Feindesland in die Erde gebettet werden mußte. Trotzdem gibt es aber Fälle, in denen jede Spur von dem Vermissten fehlt und auch nach dem Friedensschluß keine Nachricht mehr über den Verbleib des Verschollenen eintrifft.

In diesem Falle treten gewisse Rechtsvermutungen ein, wie sie in den §§ 13 bis 17 des Bürgerlichen Gesetzbuches niedergelegt sind. Schon in Friedenszeiten kann jemand, von dessen Leben seit zehn Jahren keine Nachricht eingetroffen ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens, jedoch nicht vor dem Ende des Jahres, in dem der Verschollene sein 31. Lebensjahr zurückgelegt haben würde, für tot von Amts wegen erklärt werden. Ist ein Verschollener gar über 70 Jahre alt, so kann die Todeserklärung schon fünf Jahre nach Ablauf des Jahres erfolgen, in dem die letzte Nachricht von dem Leben des Verschollenen eintraf. Noch kürzer ist diese Frist, aber, wenn der Verschollene sich zur Zeit seines letzten Lebensjahres auf Seefahrt befunden hat und das Fahrzeug untergegangen ist; dem Untergang gleich geachtet wird der Fall, daß das Fahrzeug weder sein Reiseziel erreicht noch zurückgekehrt ist; diese Fristen sind bei Fahrten auf der Ostsee ein Jahr, bei Fahrten auf den europäischen Meeren drei Jahre. Für tot kann auch erklärt werden, wer in einer Lebensgefahr geriet, wenn seit dem Ereignisse (man denke beispielsweise an ein Erdbeben, eine große Feuersbrunst, einen Vulkanausbruch) drei Jahre verstrichen sind. Wenn mehrere in einer gemeinsamen Gefahr umkommen, so wird die Rechtsvermutung (was für das Erbrecht wichtig ist!) abgebrochen, daß sie zu gleicher Zeit gestorben sind (§ 20 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Als Zeitpunkt des Todes wird gemeinhin die Zeit der Lebensgefahr angenommen, also z. B. der Untergang des Schiffes, sofern ein solcher Zeitpunkt sich nicht feststellen läßt, der Zeitpunkt, in dem die Todeserklärung zulässig geworden ist.

Besondere Bestimmungen stellt der Gesetzgeber jedoch für den Fall des Krieges in § 15 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf: „Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht, also auch wer als Beamter, Bediensteter oder zum Zweck freiwilliger Hilfeleistung beim Heere sich befindet, am Krieg teilgenommen hat und während dessen Vermisst wurde und seitdem kein Lebenszeichen gab, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Friedensschluß oder der sonstigen Beendigung des Krieges drei Jahre vergangen sind.“

### Neuordnung des Brotkonsums im Kreise Hanau.

Um den auf einen stärkeren Brotverbrauch angewiesenen Bevölkerungsschichten mehr Brot zugänglich zu machen, ordnete der Kreisaußschuß folgendes an:

I. Haushaltungsvorständen, bei denen gelegentlich der Bestandsaufnahme am 20. März d. Js. Vorräte an Mehl und Weizenklein unter 2 Zentnern, jedoch in größerer Menge als 5 Pfund, festgestellt worden sind, wird künftig die Brotmarkenzahl entsprechend gekürzt.

Die Kürzung wird in der Weise bewirkt, daß ihnen für die 5 Pfund übersteigende Mehlmenge — gleichgültig, ob es sich um Roggen-, Weizen-, Gersten- oder Hafermehl handelt — für je 10 Pfund eine Brotmarke auf die Dauer von 7 Wochen und — wenn ungemahlene Weizenklein in Frage kommt — für je 10 Pfund Weizenklein eine Brotmarke auf die Dauer von 5 Wochen entzogen wird.

Zum Ausgleich wird diesen Haushaltungsvorständen für jede entzogene Brotmarke eine Einkaufsmarke für Selbstverforgung und nötigenfalls auch eine Markkarte übergeben. Sie erhalten damit die Berechtigung, das Getreide zu vermahlen, gegen Abgabe der Einkaufsmarke und von 675 Gramm Mehl sowie gegen Zahlung des Bagdeldes sich beim Bäcker je 1 Kilogramm Brot kaufen zu lassen oder gegen 1 Kilogramm Brot einzutauschen.

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 und 8 bis 10 der Bekanntmachung vom 12. April 1915 über die Regelung des Brot- und Weizenkleinverbrauches der sich selbst versorgenden Landwirte gelten entsprechend. Der Herstellung von Brot im eigenen Haushalt oder der Verwendung des gekochten Mehls zu anderen Zwecken der menschlichen Ernährung steht nichts im Wege, jedoch finden die Vorschriften über Zusammensetzung des Brotes usw. auch auf diese Art des Backens Anwendung.

Ein sparsamer Verbrauch der Vorräte liegt im Interesse der betr. Familien, weil es ihnen sonst letzten Endes an Brot fehlen könnte.

II. Soweit Vorräte eines Besitzers 25 Kilogramm übersteigen und einwandfrei sind, können sie auf Anordnung des Kreisaußschusses für den Kreisbrotmarkenverband oder für die Gemeinde gegen Zahlung des Preises enteignet werden.

III. Die auf diesem Wege (Abschnitt I) in den einzelnen Orten des Kreises ersparten Brotmarken sollen den auf einen stärkeren Brot-

verbrauch angewiesenen Bevölkerungsschichten des betreffenden Ortes zugänglich gemacht werden.

Sodern können die in den einzelnen Gemeinden als erspart abgelieferten Brotmarken zum gleichen Zweck verwendet werden.

Bei der Zuteilung der ersparten Brotmarken wird davon ausgegangen werden, daß in erster Linie zu berücksichtigen sind Familien:

1. mit männlichen Angehörigen, die schwere körperliche Arbeit, insbesondere Nachtarbeit, verrichten;
2. mit solchen Familienangehörigen, denen es auf ihrer Arbeitsstelle nachweislich an einer Gelegenheit zur Herstellung warmer Speisen oder zur Erwärmmung des mitgebrachten, warm zu genießenden Essens fehlt.

IV. Wer von den unter Abschnitt III bezeichneten Personen mehr Brotmarken, als ihm gesetzlich zusteht, wünscht, hat dies sogleich beim Bürgermeister (Gauvorsteher) unter Vorlegung des Protokolls und unter genauer Darlegung seiner Verhältnisse anzumelden.

V. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden — soweit nicht andere Strafgesetze anwendbar sind — nach § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Weizenklein und Mehl mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

VI. Diese Anordnung tritt bei der nächsten Brotmarkenausgabe, d. i. am 26. April 1915, in Kraft.

**Obernau, 20. April.** (Brand.) In der Trockenanlage der Hartpapierfabrik auf der Hohenmark brach am Montagabend ein Brand aus, der die Räumlichkeiten völlig einäscherte. Der den Vorräten und Einrichtungen gegenüberstehenden zugefügten Schaden ist ziemlich erheblich.

**Gröden, 20. April.** (Bürgermeisterwahl.) In der heutigen Stadtkonferenz-Versammlung wurde der Magistratsassessor Müller-Wittler (Saarbrücken) einstimmig zum Bürgermeister unserer Stadt gewählt. Herr Müller-Wittler ist 1876 in Riga geboren. Im Jahre 1907 bestand er die zweite juristische Prüfung und trat dann nach einer längeren Tätigkeit im Bankfach und an Amtsgerichten in den preussischen Kommunaldienst über. Früher war er in Frankfurt und Duisburg bei der Stadtkommunikation tätig.

**Hanau, 21. April.** (Aus dem Gerichtssaal.) Das Schöffengericht erkannte gestern gegen den Mehl- und Landesproduktenhändler Mayer Schiff wegen Uebertretung der Bundesratsverordnung betreffend der Abgabe von Mehl an Bäcker und Händler auf 150 Mark Geldstrafe. Bekanntlich darf jetzt nur Mehl gegen Anweisung, ausgestellt vom Magistrat oder der Ortsbehörde, an die Bäcker und Händler abgegeben werden. Die Bäcker und Händler liefern die Brotbez. Mehlmarken ab und erhalten dafür eine Anweisung auf Mehl. Mayer Schiff lieferte aber ohne Anweisung das Mehl an 9 hiesige Bäcker. Dafür wurde ihm kein Geschäft vom Magistrat sofort 14 Tage geschlossen, und außerdem hat er noch obige Geldstrafe zu zahlen.

**Vom Rhein, 20. April.** (Eine Reihe neuer Bestimmungen für die Rheinschifffahrt) ist für den Bezirk des 7. Armee-Korps erlassen worden. Nach diesen Bestimmungen dürfen auf dem Rheine nur Fahrzeuge neutraler Länder, ferner deutsche und belandete verkehren. Die belandeten Schiffe haben eine weiße Flagge mit einem schwarzen lateinischen „B“ zu führen. Die Schiffe dürfen keine Funkenstation haben, auch ist das Mitführen von Sprengstoffen aller Art verboten.

**Waldenhausen, 20. April.** (Großfeuer.) In der vergangenen Nacht brach aus bis jetzt unbekannter Ursache auf der eine Viertelstunde vom Dorf gelegenen „Oelmühle“ (Wescher Wilhelm Mufschhammer) Großfeuer aus, das so schnell um sich griff, daß, obwohl die Bewohner des Dorfes sofort zur Stelle waren, die Mühle in kurzer Zeit nur noch ein Schutthaufen war. Durch das Feuer sind größere Mengen Mehl und Weizenklein vernichtet worden, da jegliche Rettung dieser Vorräte, sowie der Mobilien ausgeschlossen war. Der Eigentümer erleidet einen großen Schaden, da er nicht versichert ist.

**Neu-Isenburg, 21. April.** (Eine böse Geschichte.) Einen verhängnisvollen Ausgang nahm gestern eine Verhandlung vor dem Schöffengericht in Offenbach gegen den Gärtner Basset hier. Basset wohnt im Hause seines Bruders. Im Februar hatte er die damals ebenfalls in dem Hause wohnende Frau eines Feldzugteilnehmers, die Mutter von sieben Kindern, öfters nachts über bei sich. Als drei andere Hausbewohnerinnen sich darüber aufhielten und es seinem Bruder erzählten, drohte ihnen Basset am 2. März, er werde sie mit dem Revolver niederschießen, wenn sie nicht ihre Mäuler hielten. Am 3. März hat er dann auf eine dieser Frauen, die ein kleines Kind auf dem Arme hatte, zwei Schüsse abgegeben, ohne weiteres Unheil anzurichten. Wegen Bedrohung mit Totschlag angeklagt, gab er vor Gericht an, er habe die Frau nur erschrecken wollen; daher habe er aus drei von den sich in seinem Revolver befindenden scharfen Patronen die Projektils entfernt und dann zwei Schreckschüsse auf die Frau abgegeben. Der Vertreter der Anklage hielt die Bedrohung für die schlimmste, die je vor dem Offenbacher Schöffengericht verhandelt worden sei; er beantragte drei Monate und zwei Wochen Gefängnis. Das Gericht entschied jedoch: es liege der Verdacht vor, daß Basset die Frau habe töten wollen; da es sich also um das Verbrechen des Versuchs vorläufiger Tötung handle, der vors. Schurker nicht gehöre, habe das Schöffengericht sich für unzuständig erklärt und außerdem über den Angeklagten die Untersuchungshaft verhängt. Basset wurde vom Gerichtssaal dem Untersuchungsgefängnis zugeführt.

**Julha, 21. April.** (Der Kameraden erschossen.) Im Nachtlokal der hiesigen Artillerielafette hantierten zwei ältere Unteroffiziere mit ihren geladenen Karabinern. Einer sagte im Scherz: „Jetzt schicke ich Dich tot.“ Schon im gleichen Augenblick krochte ein Schuß. Einer der Unteroffiziere, ein Berichtsführer, erhielt einen Schuß, der ihn auf der Stelle tötete.

**Wiesbaden, 21. April.** (Die Generalversammlung der Aktionäre der Wüderuschen Eisenwerke) wurde in Frankfurt a. M. abgehalten. Vertreten waren 28 Aktionäre mit 1014 Aktien. Der Generaldirektor Gröbber führte nach der „Aff. Stg.“ im Anschluß an den Geschäftsbericht aus, daß abgelaufene Jahre habe nicht nur im Zeichen des Krieges, sondern auch in dem einer niedergehenden Konjunktur gestanden. Die Preise seien überall zurückgegangen, die Bautätigkeit habe ständig abgenommen, so daß nicht nur ein Verlust in der Menge, sondern auch in dem geringeren Erlöse eingetreten sei. Die Erhöhung der Kohlenpreise sei verhältnismäßig spät erfolgt und erst vom 1. April 1915 ab zur vollen Geltung gekommen. Beim Roheisenverband habe man gleichfalls eine Preisverhöhung beschlossen, die den gesteigerten ungelosten Rechnung trüge, jedoch auch erst vom 1. April in Kraft trete.

Das ganze Unternehmen sei in seiner vollen Bedeutung abhängig vom Baustoffmarkt. Es wäre trotz der Konjunkturschwäche absehbar, daß in der Lage gemein, eine mäßige Dividende zu verteilen, wenn nicht der Krieg gekommen wäre. Der Wüderusche August habe einen großen Verlust gebracht, aber schon im September und noch mehr in den folgenden Monaten seien mäßige Gewinne erzielt worden. Die Politik des sorgfältigen Ausbaus der gesamten Werke, Maßnahmen, die schon von langer Hand vorbereitet gewesen seien, habe man mit Sorgfalt weiter durchgeführt. Die Besche Raffen, deren Kauf bereits im Jahre 1911 bewerkstelligt wurde, habe man zur Bitternasse ausgebaut und dadurch Vorteile erzielt, die dem Werk als reine Kohlenwerke unmöglich gewesen wären. Große Mittel wurden darin festgelegt, aber der Ausbau habe das erfüllt, was man gerechterweise erwarten konnte. Die Besche Raffen sei nunmehr als Bitternasse anerkannt, wodurch eine bedeutend höhere Beteiligungsziffer dem Kohlenhandels erreicht wurde. In der Zementindustrie ist der Fortbestand des Süddeutschen Syndikats für die nächsten Jahre gesichert. Wüderus habe sich ihm noch nicht angeschlossen, vielmehr seine Beteiligung bis zum vollkommenen Ausbau seines Zementwerkes hinausgeschoben, um erst dann eine richtige Beteiligungsziffer beim Syndikat beanspruchen zu können. Zurzeit ist die Beschäftigung seines Zementwerkes befriedigend. Der Ausbau der Ueberlandzentrale wurde fortgesetzt und an sie in einem Kreis von 100 Kilometer alle Wirtschaftsbetriebe angeschlossen. Die Anlage verjähre sich günstig. Dem Wüderusche der Aktionäre, eine kleine Dividende auszuschütten, habe die Verwaltung mit Rücksicht auf die Kräftigung des Unternehmens nicht Rechnung tragen können. Nach dem Krieg dürfte man nicht gleich einen wirtschaftlichen Aufschwung erwarten, da man schon bei Ausbruch des Krieges gesehen habe, welche Zeit die Umwandlung des ganzen Betriebes von Friedens- zu Kriegslieferungen für sich in Anspruch genommen hat, ein Umstand, der nach dem Kriege bei der sicher vor sich gehenden Umwälzung in Betracht gezogen werden muß. Ein Wüderuscher Aktionär, der immerhin eine kleine Dividende erwartet hätte, beanstandete die große Bankschuld von 8 Millionen Mark, welche hohe Zinsen verschlinge. Man sehe sich bis zu einem gewissen Grade enttäuscht, da man bisher bei Wüderus angenommen habe, daß Reuanfahrungen aus einer stillen Reserve gezogen werden würden. Der Vorsitzende Geheimrat Wittekind antwortete, daß in den 8 Millionen Mark Verbindlichkeiten die gesamte Schuld verstanden sei, die Bankschuld jedoch nur 4 bis 5 Millionen Mark betrage. Die Verwaltung selbst erhoffe für die nächsten Jahre eine bescheidene Dividende zu verteilen, wobei man die nach dem Kriege neu eintretende Uebergangszeit von der Kriegs- zur Friedenszeit nicht unberücksichtigt lassen dürfe.

### Briefkasten der Redaktion.

**A. Steinbach.** Wenn jemand nur für eine bestimmte Zeit in garnisondienstfähig erklärt worden ist, kann er natürlich nicht gemustert und eventuell einbezogen werden.

**J. A. Düringheim.** Davon ist uns nichts bekannt. Erkundigen Sie sich beim Generalkommando.

**H. B. in Gießen.** Sie haben Anspruch auf die Wochen- und Gehaltsbeihilfe. Mit Ihrer Beschwerde wenden Sie sich an den Bürgermeister Ihres Wohnorts.

**G. A. Rein.** 1015. Sie haben noch nicht nachgezählt, und das Generalkommando verweigert uns darüber aus begreiflichen Gründen die Auskunft.

**D. Sch. in Gumburg.** Rein.

**H. B. Verengerung der Rosenhöhe ohne wesentliche Schäden der Umgebung.**

**J. Sch. in Mittelsborn.** Wenden Sie sich einmal an den Bürgermeister Ihres Wohnorts, der Ihnen zweifellos Arbeit vermitteln kann.

### Neues aus aller Welt.

**Ein Toller.** In Fienstede bei Halle a. S. verkehrte ein toblichstig gewordener Stallschweizer durch Schüsse 8 Dorfbewohner, setzte ein Bauerngut in Brand und verbarrikadierte sich. Von den herannahenden Gendarmen schoß er eine nieder und wurde schließlich selbst erschossen.

**Bei militärischen Übungen in der Nähe von Kopenhagen** wurden durch Spielerei mit einer Blindgängergranate die Gendarmen und Soldaten schwer verletzt.

### Wiesbadener Theater.

#### Königliches Theater.

Mittwoch, 21. April, 7 Uhr: „Im weißen Röhl“.

Donnerstag, 22. April, 7 Uhr: „Der fliegende Holländer“.

#### Reichenz-Theater.

Mittwoch, 21. April, 7 Uhr: „Die einsamen Brüder“.

Donnerstag, 22. April, 7 Uhr: „Der Raub der Sabinerinnen“.

Freitag, 23. April, 8 Uhr: „Staatsanwalt Alexander“.

Sonntag, 24. April, 7 Uhr: „Rosenmüller und Fink“.

Sonntag, 25. April, 14 Uhr: Unbestimmt. — 7 Uhr: „Rosenmüller und Fink“.

## Gummi-Sammlung

### zur Vadbereitung unserer Militär-Kraftfahrzeuge.

Wohl in jedem Haushalt finden sich Gegenstände aus Gummi, die für die Vebisher wertlos geworden sind, im alte Fahrrad-Gummireifen und Schläuche, alte verbrauchte Gummischuhe, Gummipuppen, Bettunterlagen für kleine Kinder, Gummibälle, Türvorlagen aus Gummi u. d. m. Da nach sachverständigem Gutachten die alten Gummigegenstände wieder zu neuen Sachen verarbeitet werden können, sollen sie gesammelt und der Kriegsverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Es ergeht dem an die einzelnen Familien unserer Stadt die Bitte, alle entbehrlichen Gegenstände aus Gummi zur Abholung bereitzulegen. Diese wird

### am 26. April ds. Js.

durch die Schüler und Schülerinnen der Oberklassen der Volks- und Mittelschulen und durch Schüler der Oberrealschule am Pletenring und des Reform-Realgymnasiums in den einzelnen Schulen zugewiesenen Bezirken unter Aufsicht ihrer Lehrer und Lehrerinnen geschehen.

Mütter und Väter, Kaufleute und Handwerker, Gewächse und Kinder, geht durch eure Wohnräume, durchsucht eure Kumpellammern und sonstige Aufbewahrungsstätten für alte Sachen und legt die gefundenen Gummigegenstände bereit.

Es ist ein vaterländisches Werk, zu dem wir auch fordern. Es verdient und fordert aller Unterstützung. Bei dem patriotischen Geiste unserer Bevölkerung sind wir demselben gewiß.

Wiesbaden, den 17. April 1915.

Glässing, Oberbürgermeister.